

Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Zweck der Diplomprüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studien- und Prüfungsordnung
- § 6 Umfang des Studiums, Studienplan, Freiheit des Studiums
- § 7 Praktische Studiensemester, Praktikumsordnung, Vorpraxis
- § 8 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Vorpraktika als Zulassungsvoraussetzungen, Zusatzstudium
- § 10 Zulassungsverfahren, Ablehnung der Zulassung
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuß
- § 18 Zentrales Prüfungsamt
- § 19 Prüfer und Beisitzer

II. Abschnitt: Diplom - Vorprüfung

- § 20 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 21 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

III. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 24 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 25 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 26 Diplomarbeit
- § 27 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 28 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen, Kolloquium
- § 29 Zusatzfächer
- § 30 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Nichtbestehen
- § 31 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 32 Zeugnis der Diplomprüfung
- § 33 Diplom

IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 35 Aufbewahrung von Prüfungsakten, Einsicht in die Prüfungsakten

V. Abschnitt: Übergangsregelungen

- § 36 Verhältnis zu gültigen Ordnungen
- § 37 Inkrafttreten

Gemäß 5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit 79 Abs. 2 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Errichtung der Universität Erfurt und zur Aufhebung der Medizinischen Hochschule Erfurt vom 23. Dezember 1993 (GVBl. S. 889), hat der Senat der Fachhochschule Erfurt am 17.05.1995 die nachstehende Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt beschlossen. Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom 20.07.1995, Az.: H 1.3, 437/566 -16 -, die Ordnung genehmigt.

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Fachhochschule Erfurt nach § 22, Abs. 2 ThürHG gilt für alle Studiengänge an der Fachhochschule Erfurt. Für Studiengänge der Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien nach § 14 und der Studiengänge für weiterbildendes Studium nach § 15 ThürHG soweit sie mit einem Diplom abschließen, beschließt die Fachhochschule Erfurt eigene Prüfungsordnungen, die sich an diese Ordnung anlehnen. Studiengänge und Studieneinheiten des Weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem Diplom abschließen, sind von dieser Ordnung ausgenommen. Für diese Abschlüsse beschließt die Fachhochschule Erfurt gesonderte Bestimmungen.

(2) Die von den Fachbereichen beschlossenen Prüfungsordnungen heißen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(3) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

(4) Die Regelungen der fachlichen Rahmenordnungen der Studiengänge nach Beschluß der Kultusministerkonferenz haben nach Maßgabe der ABD-FH Vorrang vor den Prüfungsordnungen der Fachhochschule Erfurt. Die einzelnen Prüfungsordnungen der Fachhochschule Erfurt sollen innerhalb von 6 Monaten nach Verabschiedung der jeweiligen fachlichen Rahmenordnung durch die Kultusministerkonferenz an diese angepaßt und veröffentlicht werden.

§ 2 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs und die Studienordnungen geben die fachspezifischen Ziele des Studiums an.

§ 3 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)" in männlicher bzw. weiblicher Form unter Angabe der Fachrichtung.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt 8 Semester einschließlich der das Studium abschließenden Prüfungen, der Diplomarbeit und der berufspraktischen Tätigkeit (Praktisches oder Praktische Semester). Die zeitliche Lage der Semester, des oder der Praktischen Semester, der Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit wird in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Die Dauer des Grundstudiums und der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden in Pflicht- und Wahlpflichtbereich) sind ebenfalls Bestandteil der Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regelt, ob und in welchem Umfang besondere Studienzeiten wie z. B. Auslands- und Sprachsemester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 5 Studien- und Prüfungsordnung

(1) Die Fachbereiche beschließen auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Studienordnungen. Sie sind dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen (§ 79 Abs. 2 Nr. 11. ThürHG) und dem Ministerium anzuzeigen (§ 109 Abs. 2 Satz 2 ThürHG).

(2) Die Semester gliedern sich in die Semester des Grundstudiums, das spätestens nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und die Semester des Hauptstudiums, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann, wobei Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen sollen. Die Studienordnung soll nach Möglichkeit zulassen, daß Studienleistungen in unterschiedlichen Formen erbracht werden können. Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studierende angeboten werden.

(4) Die Studienordnung bezeichnet im Rahmen der Prüfungsordnung Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

(5) Die Studienordnung kann eine weitere Untergliederung in Studienabschnitte vorsehen. Sie kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von Studienleistungen oder dem Bestehen von Prüfungen abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums geboten und dies in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit zu leisten ist. Waren die Voraussetzungen für eine solche Zulassung ohne Wissen und Verantwortung des Kandidaten nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach bestandem Leistungsnachweis bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, daß Fachprüfungen nur abgelegt werden dürfen, wenn im einzelnen zu bestimmende Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) nachgewiesen worden sind.

(6) Die Studienordnung regelt die Anmeldebedingungen zu Studienschwerpunkten und Lehrveranstaltungen mit den zugehörigen Meldefristen und -stellen, die Festlegung der Mindestanzahl der Teilnehmer an Studienschwerpunkten, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen und die durchzuführenden Informationsveranstaltungen zu Studienbeginn oder zu Studienabschnitten.

(7) Während des Studiums werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbracht, Lehrveranstaltungen können auch ohne Studienleistung als Belegveranstaltung abschließen. Eine Studienleistung setzt eine bewertete, aber nicht notwendigerweise auch benotete individuelle Leistung voraus. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regelt, welche Studienleistungen Prüfungsvorleistungen sind, d. h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluß auf die jeweilige Fachnote. Studienleistungen gehen nicht in die Noten der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung ein, es sei denn sie sind prüfungsrelevante Studienleistungen.

(8) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, daß Prüfungsleistungen durch Studienleistungen ersetzt werden (prüfungsrelevante Studienleistungen), sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Prüfungsrelevante Studienleistungen werden bei Bewertung, Bestehen und Wiederholung wie Prüfungsleistungen behandelt. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, ersetzt die prüfungsrelevante Studienleistung die Fachprüfung und hat somit fachabschließende Wirkung und die Note findet Eingang in die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung.

(9) Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Prüfungsleistung bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Sie wird bewertet und benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (Fachnote) zusammengefaßt. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist ein Ausgleich von mit "nicht ausreichend" bewerteten durch bessere Ergebnisse in einer anderen Prüfungsleistungen gerechtfertigt, da es sich um dasselbe Prüfungsfach, bzw. dasselbe Prüfungsgebiet handelt. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig machen. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote.

(10) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung wie der Nachweis über belegte Lehrveranstaltungen und über geforderte Studienleistungen erfolgt.

§ 6 Umfang des Studiums, Studienplan, Freiheit des Studiums

(1) Die Studienordnung muß im Rahmen der Prüfungsordnung den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich) angeben. Der Fachbereich soll auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für jeden Studiengang einen Studienplan aufstellen. Der Studienplan erläutert den Studienablauf und beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen. Der Studienplan ist der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen. Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten.

(2) Der Umfang des Studiums muß so bemessen sein, daß die Freiheit des Studiums gewahrt bleibt, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Weiterhin muß dem Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl gegeben werden.

§ 7

Praktische Studiensemester, Praktikumsordnung, Vorpraxis

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regelt gegebenenfalls in Übereinstimmung mit der fachlichen Rahmenprüfungsordnung des Studiengangs die Anzahl der oder des praktischen Studiensemesters, die zeitliche Verteilung im Studium, welche Anforderungen an ein praktisches Studiensemester zu stellen sind, und wie es nachzuweisen ist.

(2) Bei einem Studienaufbau mit einem praktischen Studiensemester liegt das praktische Studiensemester im Hauptstudium. Bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern liegt das erste praktische Studiensemester in der Regel innerhalb der ersten vier Fachsemester, das zweite praktische Studiensemester in einem höheren Fachsemester. Bei diesem Studienaufbau kann eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester ganz oder teilweise ersetzen.

(3) Die Fachbereiche beschließen zu jedem Studiengang, der eine Vorpraxis und/oder ein oder zwei praktische Studiensemester einschließt, eine Praktikumsordnung als Teil der Studienordnung. Sie ist dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen (§79 Abs. 2 Nr. 11. ThürHG) und dem Ministerium anzuzeigen (§109 Abs. 2 Satz 2 ThürHG). In ihr ist zu regeln, wie das oder die Praxissemester inhaltlich vorbereitet, kontrolliert und ausgewertet werden, insbesondere die Ziele des oder der praktischen Studiensemesters, die Art der Praxisstellen, Inhalt und Form der Verträge, die Zustimmungspflicht des Fachbereichs, die Beschreibung der Tätigkeiten, die begleitenden Lehrveranstaltungen, die Rechte und Pflichten der Praxisstelle und der Praktikanten, die Unfall- und Haftpflicht, die Betreuung sowie die Aufgaben des Praktikumsamtes. Die Praktikumsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die Prüfungscharakter haben.

(4) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, daß das praktische Studiensemester im Hauptstudium in Ausnahmefällen, soweit ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(5) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann in Übereinstimmung mit der fachlichen Rahmenprüfungsordnung vorsehen, daß zusätzlich eine berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet werden muß (Vorpraxis). Davon müssen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) statt. In Studiengängen mit einer geringeren Regelstudienzeit kann die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs von einer Zwischenprüfung absehen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung geht der Diplomprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt durch ein Kolloquium. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen. Die Fachprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bzw. einer oder mehrerer prüfungsrelevanter Studienleistungen, aus denen die Fachnote gebildet wird. Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regelt das Verfahren, insbesondere über die Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen sowie Fachprüfungen, die im Block zum Abschluß des Grundstudiums oder des Hauptstudiums abgenommen werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, daß sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

(4) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bestimmt die Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung bzw. bei einer Teilung der Prüfungen in Abschnitte, die Frist für die Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt. Soweit Prüfungsleistungen durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden, bestimmt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs den Zeitpunkt, zu dem die prüfungsrelevanten Studienleistungen nachzuweisen sind. Die Fristen sind so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung spätestens bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(5) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, daß Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in den Hochschulprüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat jeweils am Anfang des Semesters sowohl über die Art und Zahl der im laufenden Semester zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über den Zeitraum, in denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit durch Veröffentlichung in der Fachhochschule informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch der Zeitraum der Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Vorpraktika als Zulassungsvoraussetzungen, Zusatzstudium

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigungen der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Zulassungsvoraussetzung eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) vorsehen. Das Nähere, insbesondere die Anrechnung von abgeschlossenen Ausbildungen oder anderen Tätigkeiten als Vorpraktika, regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.

(3) Die zuständigen Gremien des Fachbereichs können einen Studienbewerber trotz fehlender oder nicht vollständiger Vorpraxis zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden

Gründen nicht durchgeführt werden konnte. Diese Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.

(4) Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Fach- oder Ingenieurschulstudium können zu einem mindestens zweisemestrigen Zusatzstudium zugelassen werden. Für diese ist jeweils durch die Fachbereiche eine Prüfungsordnung zu beschließen, die dem Senat zur Stellungnahme und dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

§ 10

Zulassungsverfahren, Ablehnung der Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs, der sich durch seinen Vorsitzenden oder durch das Zentrale Prüfungsamt vertreten lassen kann.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus kann die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorsehen, daß vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden können.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regelt die Dauer der mündlichen Prüfungen. Sie sollen je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten betragen. Dabei sind die in der Regel einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten anzugeben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 12

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Soweit nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs Klausurarbeiten und/oder sonstige schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfungsordnung des

jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, daß den Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsvorgehen soll nach Möglichkeit vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regelt die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = genügend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend noch	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen kann die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorsehen, daß Zwischennoten mit einer Dezimalen nach dem Komma festgelegt oder einzelne Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten unter 1,0 und zwischen 4,0 und 5,0 oder darüber sind dabei ausgeschlossen

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen; errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, daß eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden.

Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, daß einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind. Sie kann weiterhin vorsehen, daß die Diplom-Vorprüfung als Blockprüfung bei nicht ausreichender Bewertung insgesamt zu wiederholen ist.

(3) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des

jeweiligen folgenden Semesters stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festzulegenden Frist verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben fachlichen Rahmenordnung unterliegt. Studiengänge, die derselben fachlichen Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge. In einem solchen Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung oder Praktikumsordnung des jeweiligen Studienganges.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind auch Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen.

§ 17

Prüfungsausschuß

(1) Jeder Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuß mit sechs Mitgliedern.

Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Professor des Fachbereichs als Vorsitzender, 2. drei weitere Professoren des Fachbereichs,
3. zwei Studenten des Fachbereichs.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges kann für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für drei Jahre bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuß ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem Zentralen Prüfungsamt zugestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienepläne und Prüfungsordnungen.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuß folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
2. Beschlußfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungen,
3. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,

4. Entscheidung über die Anrechnung von Praktika soweit dies in den Ordnungen der Fachbereiche nicht anderen Instanzen der Fachhochschule Erfurt vorbehalten ist,

5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach § 16,

6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Diplomprüfung,

7. Entscheidung über die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen,

8. Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann dem Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs weitere Aufgaben zuweisen. Der Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs kann einzelne Aufgabenbereiche seinem Vorsitzenden oder dem Zentralen Prüfungsamt zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Zentrales Prüfungsamt

(1) Die Fachhochschule richtet ein Zentrales Prüfungsamt ein. Es untersteht einem Prorektor oder einem anderen Professor.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Die organisatorische Abwicklung und Koordination der Prüfungsangelegenheiten,

2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen in der Fachhochschule,

3. Stellungnahme zu einem vom Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs beabsichtigten abschlägigen Bescheid in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,

4. Aufgaben, die von den Prüfungsausschüssen der zuständigen Fachbereiche an das Zentrale Prüfungsamt übertragen worden sind.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach §21 Abs. 4 ThürHG berechnete Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer und zur Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt die Verpflichtung auf Verschwiegenheit entsprechend §17 Abs. 6.

II. Abschnitt Diplom-Vorprüfung

§ 20 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer außer den Voraussetzungen des §9

1. eine nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs gegebenenfalls erforderliche Vorpraxis, eine berufspraktische Tätigkeit, bzw. Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat,

2. die in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geforderten, im einzelnen festzulegenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen - soweit diese Voraussetzung zur Einschreibung sind, genügt der Nachweis über die Einschreibung,

2. das Studienbuch oder die im jeweiligen Fachbereich an seine Stelle tretenden Unterlagen,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) In der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorgesehen werden, daß der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muß, an der er die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragt oder an der Diplom-Vorprüfung teilnimmt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Blockprüfungen zum Abschluß des Grundstudiums, nicht jedoch für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten und für die Erlangung prüfungsrelevanter Studienleistungen im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung. Die Meldung zu einzelnen Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung erfolgt durch die Eintragung in die Teilnehmerliste bei Antritt zur Prüfungsleistung oder in eine Meldeliste, gegebenenfalls unter Vorlage des Personalausweises, und dem Nachweis über die erbrachten Prüfungsvorleistungen. Die Meldung zu prüfungsrelevanten Studienleistungen in Form einer Hausarbeit erfolgt durch die Abgabe dieser mit dem gleichzeitigen Nachweis von gegebenenfalls erforderlichen Prüfungsvorleistungen.

§ 21 Ziel, Umfang und Art der Diplom Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsieht, bestehen die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung aus

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten gemäß §12,

2. mündliche Prüfungen gemäß § 11
Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regelt, welche Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung zu erbringen sind. Zur Straffung des Prüfungsverfahrens ist die Anzahl der Prüfungsleistungen zu begrenzen.

(4) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs muß die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern festlegen.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfachern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen .

(6) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bestimmt, in welchem Zeitraum die Diplom-Vorprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die einzelnen Prüfungsabschnitte abgeschlossen sein müssen. Die mündlichen Prüfungen eines Prüfungsabschnitts sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen langer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote sowie für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung gilt §13 entsprechend. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

und ist im Zeugnis mit der ersten Dezimalen hinter dem Komma aufzuführen.

(2) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, daß einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnoten und/oder einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden.

§ 23

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung gemäß §22 Abs. 1 nicht bestanden oder gilt sie gemäß §14 Abs. 1 und 3 als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Abschnitt Diplomprüfung

§ 24

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer die Voraussetzungen des §9 erfüllt und

1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll oder eine gemäß §16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat (Die Prüfung der genannten Voraussetzungen erfolgt gemäß §16 Abs. 1 - 3 und wird durch den Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs durchgeführt.),

2. die oder das nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs etwa erforderliche praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat,

3. die in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geforderten, im einzelnen festzulegenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) erbracht hat.

Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, daß in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regelt bis wann die erfolgreiche Teilnahme an dem oder den praktischen Studiensemestern spätestens nachzuweisen ist.

3) Im übrigen gelten die §§ 10 und 20 entsprechend.

§ 25

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§8 Abs. 2) im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird in der Regel mit der Diplomarbeit und ggf. mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit abgeschlossen.

Die Fachprüfungen bestehen aus

1. Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen bzw. zeichnerischen Arbeiten, soweit sie nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind.

2. mündlichen Prüfungen.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Der Prüfungsstoff kann in der Weise konzentriert werden, daß

1. Prüfungsschwerpunkte und/oder
2. aus dem Prüfungsstoff Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächer gebildet werden.

Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen das Verständnis des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können.

(3) Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, ist in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs dann zu regeln, wenn dies inhaltlich zwingend geboten ist, etwa bei aufeinander aufbauenden Veranstaltungen.

(4) §21 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 26

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die praxisbezogene wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß

der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen und ggf. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen, nach §21 Abs. 4 und 5 ThürHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann den Kreis der Berechtigten auf die Angehörigen des Lehrpersonals begrenzen, die an der Fachhochschule Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des die Diplomarbeit betreuenden Professors. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, daß das Thema der Diplomarbeit auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach §24 Abs. 1 Nr. 4 ausgegeben werden kann.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird durch die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festgelegt. Sie darf drei Monate nicht überschreiten. Sieht die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vor, daß die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs angefertigt werden soll, oder wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 27

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll in der Regel derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit betreut hat. Die Betreuung der Diplomarbeit wird durch den Fachbereich geregelt. Ist der Betreuer nicht gleichzeitig Prüfer, ist dieser zu hören und dessen Beurteilung der geleisteten Arbeit in die Gesamtbewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regelt das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung.

§ 28

Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen, Kolloquium

(1) Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§11 und 12 entsprechend.

(2) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann ein Kolloquium über die Diplomarbeit vorsehen. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann bestimmen, daß ausgehend von der Diplomarbeit auch andere Bereiche des Studiums zum Gegenstand des Kolloquiums gemacht werden können. Das Kolloquium dauert mindestens 20 Minuten. Es wird vom Betreuer der Diplomarbeit oder dem Erstgutachter und einem weiteren Professor durchgeführt. Ansonsten gilt §11. Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs legt fest, mit welchem Gewicht das Kolloquium in die Gesamtnote einrechnet.

§ 29

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann die Anzahl der Zusatzfächer begrenzen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote sowie für das Bestehen der Diplomprüfung gilt der §13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, daß den einzelnen Fachnoten und/oder der Note der Diplomarbeit bei der Bildung der Gesamtnote ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend.
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
und ist im Zeugnis mit der ersten Dezimalen hinter dem Komma aufzuführen.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 31

Wiederholung der Diplomarbeit

Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 32

Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§29) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt §23 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 33 Diplom

(1) Gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung wird dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Dann wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder des Fachbereichs versehen.

IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 34 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereichs die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 35 Aufbewahrung der Prüfungsakten, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Nachweise über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Diplomprüfungszeugnisses aufbewahrt.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

V Abschnitt Übergangsregelungen

§ 36 Verhältnis zu gültigen Ordnungen

Die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt ersetzt nach § 22 Abs. 2 ThürHG die Studien- und Prüfungsordnung der Thüringer Fachhochschulen Teil I (SPO 1) vom 14.08.1992 W 2, veröffentlicht im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und

des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, Seite 408. Die Bezeichnung „Teil I“ der gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche der Fachhochschule Erfurt ist danach funktionsgleich mit der Bezeichnung „Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs dieser Rahmenprüfungsordnung“. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung ein Studium an der Fachhochschule Erfurt begonnen haben, werden nach der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation gültigen Prüfungsordnung geprüft.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

(2) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 1995/96 im ersten Fachsemester aufnehmen.

Prof. Dr. G. Rauschhofer
Rektorin